

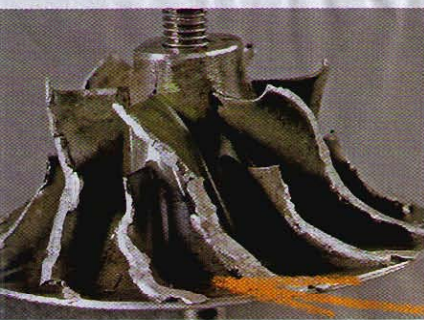
Beim Gaswegnehmen zündet im Filter ein Höllen-Cocktail



Da hilft nur noch ein Anruf beim Abschleppdienst: ein Stück des Kolbens ist weggebrochen. Einige Tuningchips verlängern bloß die Einspritzdauer. Die Kraftstoffstrahlen treffen den Kolben direkt. Dem wird zu heiß, er bricht an der schmalsten Stelle: dem Rand der Verbrennungsmulde



Abgeblättert: Da viele Tuningchips den Ladedruck des Turbos erhöhen, muss dessen Verdichterrad mit höherer Drehzahl laufen. Das Verdichterrad wächst dabei im Durchmesser. Dafür aber sind die Passungen zwischen Schaufeln und Gehäuse zu eng – Gehäusestreifer, Exitus!



Weggebrochen: Kräftig angehobene Verbrennungsdrücke knacken den Motorblock an der schwächsten Stelle – dem schmalen Steg zwischen den Zylindern. Ein kapitaler Schaden



Chiptuning & Garantie

Wer bezahlt den Schaden?

■ Auch wenn viele Tuner um den heißen Brei reden – Tatsache ist, dass Änderungen am Motorsteuergerät wie beim Chiptuning die Gewährleistung und Werksgarantie erlöschen lassen. Und wenn Tuner Garantie geben, dann nur auf den Chip, nicht aber auf dessen mögliche, unerwünschte Folgen für Motor, Kupplung und Getriebe. Bei einem solchen Schaden bleibt dann der Käufer meist auf den Kosten sitzen. Einen lässigen Umgang mit Gesetzen offenbaren Anbieter, wie hier SJK-Digital, wenn sie gar auf die Möglichkeit verweisen, den Chip schnell spurlos zu entfernen. Was nebenbei bemerkt nicht stimmt, der SJK-Bastelchip erzeugt Fehlermeldungen im Steuergerät. Seriöse Tuner bieten daher immer eine separate Garantie auf den Antriebsstrang an. Allerdings zu extra Kosten, begrenzt auf 100.000 km. Preis: rund 100 Euro pro Jahr. Übrigens sind Tuner verpflichtet, bei Nichteinhaltung der Leistungsangabe nachzubessern. Bis auf SKN betrifft das alle in diesem Test.

Chiptuning & Recht

Eintragung nicht vergessen



■ Rolf-Peter Rocke, AUTO BILD-Rechtsexperte: „Seriöse Tuner liefern zum leistungssteigernden Chip immer ein Teilegutachten mit. Das ist zusammen mit dem Einbaunachweis der Werkstatt mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und bei Verkehrskontrollen vorzuzeigen. Außerdem sind Änderungen der Motorleistung unverzüglich der Kfz-Zulassungsstelle zu melden. Unterbleibt dies oder werden nicht zulassungsfähige Bastelarbeiten wie zum Beispiel der SJK-Chip eingebaut, erlischt nach § 19 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) die Betriebserlaubnis. Das kostet mindestens ein Bußgeld in Höhe von 50 Euro und drei Punkte, im Wiederholungsfall auch ein Fahrverbot. Und die Versicherung kann bei einem Unfall Leistungen einbehalten.“

Fotos: Ralf Jörn, Uli Sonntag, Werk